

Gutachterreferat



An die
Österreichische Ärztekammer
z.H. Frau Mag. Melanie Hinterbauer

im Hause

A-1010 Wien
Weihburggasse 10-12
Tel. (01) 51501 1256 D
Fax (01) 512 60 23 1256 DW
@: soldo@aekwien.at
www.aekwien.at

Wien, am 14. Oktober 2014

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf „Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 2015“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gutachterreferat der Ärztekammer für Wien erlaubt sich, zum Entwurf der „Gebührenanspruchsgesetz-Novelle 2015“ wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Gutachterreferat der Ärztekammer für Wien begrüßt die Initiative des BMJ zu der längst überfälligen Novellierung der arztspezifischen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes.

Die bisherige Systematik des Ärztetarifs hat sich in den letzten Jahren als zunehmend unzureichend erwiesen, weil diese aus dem Jahr 1975 stammende Systematik der gerade im medizinischen Bereich rasant fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft und den damit einhergehenden komplexen und umfangreichen Untersuchungsmethoden und auch den gestiegenen Anforderungen der Gerichte an die Komplexität der Gutachten in keiner Weise mehr entspricht.

Es ist der vorliegende Gesetzesentwurf nicht dazu geeignet, eine der Intention des Gesetzgebers entsprechende Verbesserung der prekären Honorierungssituation zu erreichen und eine zeitgemäße Anpassung des Honorierungssystems an die geforderten Leistungen zu bringen.

Aufgrund der vorliegenden Textierung mit teilweise Beibehaltung der aus dem Jahr 1975 stammenden Definitionen der tariflichen Leistungen und den – wenn auch geringfügig erhöhten – Tarifen ist eine **deutliche Reduktion** der bisherigen Gebühren statt der angestrebten Verbesserung zu erwarten.

Unverändert bleibt auch die **Ungleichbehandlung** der ärztlichen Sachverständigen gegenüber den Sachverständigen anderer Berufsgruppen, die laut § 34, Abs. 2 nach Zeit und Mühe entsprechend ihren außergerichtlichen Einkünften mit einem Abschlag von 20% honoriert werden.

Besonders problematisch zeigt sich im vorliegenden Text die Verwendung von nicht klar definierten Begriffen, wie z.B. ...besonders eingehender, fachlich komplexe Begründung... (§ 43 (1) 1 c) oder ... besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung... (§ 43 (1) 1 d).

Außerdem zeigt sich, dass der Tarif für bildgebende Untersuchungen samt Befund und Gutachten pro Körperregion mit € 40,-- (§ 43 Abs. 1. 7) für einzelne Untersuchungen weit unter dem Selbstkostenpreis liegen (z.B. MRT). .2

- 2 -

Der Stundentarif, der an sich als ein Fortschritt gesehen werden kann, stellt aber mit einem Betrag von € 112,50 bei Ordinationskosten von € 80,-- bis € 110,-- pro Stunde keine adäquate Entlohnung dar und beinhaltet einen ca. 60% Abschlag gegenüber dem Stundentarif bei Gutachten nach § 34/1 und stellt wiederrum eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Sachverständigen die einem Abschlag von 20% unterliegen, dar.

Eine Lösung der Problematik der Ärztetarife wäre primär durch eine **gänzliche Streichung des § 43** zu erreichen und würde auch die Gleichbehandlung mit den nichtärztlichen Sachverständigen herstellen.

Sollte sich eine „Mischsystematik“ mit einerseits Tarif und andererseits Entlohnung nach Zeit und Mühe als sinnvoll und notwendig erweisen, wäre folgender Text vorzuschlagen:

§ 43 Abs. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

- a) Für ein Regelgutachten d.h. reguläre Begutachtung unter Einbeziehung der Ergebnisse von Vorbefunden und Zusatzbefunden € 200,--
- b) Für ein zeitaufwändiges Gutachten, das für Untersuchung, Befunderhebung sowie Gutachtensausfertigung einen Zeitaufwand von mehr als 1 Stunde benötigt, besteht ein Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede wenn auch nur begonnene Stunde gemäß § 34 Abs. 4, wobei im Hinblick auf die öffentlichen Aufgaben der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen ist.
- c) Weitere für den Gutachtensauftrag erforderliche medizinische Leistungen, Zusatzuntersuchungen, Anwendung bildgebender Verfahren, Testverfahren sind nach der Honorarordnung der BVA in der jeweils geltenden Fassung zu refundieren. Sollte die Honorarordnung der BVA keine entsprechende Position vorsehen, so gelten die jeweiligen Empfehlungstarife der Honorarordnung der Österreichischen Ärztekammer für gutachterliche Leistungen.

Um der Intention des Gesetzgebers in Richtung einer Verbesserung der ärztlichen Gutachtertätigkeit in Österreich gerecht zu werden und einen Anreiz zu schaffen, dass sich die Ärzteschaft wieder vermehrt in die Sachverständigen-tätigkeit einbringt und zur Vermeidung von weiteren Engpässen ist gegenständiger Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung **strikt abzulehnen** und die vom Gutachterreferat der Ärztekammer für Wien eingebrochenen Veränderungsvorschläge umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Georg Pakesch
Leiter des Gutachterreferats

Prim. Dr. Harald David e.h.
Stv. Referent des Gutachterreferats

ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident